



Drucksachen-Nr. X/125

Bad Schwalbach, den 27.07.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	05.09.2016		
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2016		
Kreistag	04.10.2016		

Titel

Überprüfung finanzieller Beziehungen zwischen Landkreis und kreiseigenen Beteiligungen, Antrag Nr. 01/16 der CDU-Fraktion vom 04.01.2016

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss nimmt den „Bericht der Verwaltung über die „Überprüfung finanzieller Beziehungen zwischen Landkreis und kreiseigenen Beteiligungen“ zur Kenntnis und leitet diese an den Kreistag weiter.
2. Der Kreistag nimmt den „Bericht der Verwaltung über die Überprüfung finanzieller Beziehungen zwischen Landkreis und kreiseigenen Beteiligungen“ zur Kenntnis

II: Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 11.02.2016 den Kreisausschuss gebeten, zum vorgenannten Antrag zu berichten:

Bereits Mitte des Jahres 2014 wurde seitens FD CO mit der Prüfung aller Zahlungen des RTK aus den Jahren 2011 bis 2014 in Bezug auf Ihre EU-Beihilfekonformität begonnen. Mögliche Problematiken wurden identifiziert und die Fa. Ernst&Young beauftragt, zu verschiedenen EU-beihilferechtlichen Sachverhalten Stellung zu nehmen.

Seitens CO wurden auch die gewährten Bürgschaften untersucht. Hier ist anzumerken, dass für in der Vergangenheit gewährte Bürgschaften davon auszugehen ist, dass diese EU-beihilferechtlich unbedenklich sind, da Sie vor Erlass der maßgeblichen EU-Vorschriften gewährt wurden. Seit 2014 wurden seitens des RTK die EU-beihilferechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Siehe hierzu die Gewährung der Bürgschaft an das EDZ (KT-Beschluss IX 24/2014 vom 09.12.2014) und die Finanzierung der stillen Einlage (siehe KT Beschluss IX 30/2015 vom 08.12.2015) die zu einer Umfinanzierung führte (ZVN Finanz GmbH statt RTK Holding).

Zu den og. EU-beihilferechtlichen Problematiken gab es hierbei folgende, wesentliche Ergebnisse:

ProJob:

Zunächst empfahl E&Y die Einholung eines „comfort letters“, welcher eine Auskunft der EU zur zunächst geplanten Kapitalerhöhung und Liquiditätshilfe geben sollte. Nach Gesprächen mit dem zuständigen, hessischen Ministerium ergab sich, dass nach den dort gemachten Erfahrungen eher mit einer negativen Entscheidung der EU zu rechnen war, so dass diese Aktivitäten eingestellt wurden.

Da die Tätigkeiten der Projob im Bereich des Zugangs und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt liegen und damit Leistungen im Dawl-Bereich (Dienstleistungen im allgemeine wirtschaftlichen Interesse) erbracht werden, empfiehlt sich, zur Abwendung beihilferechtlicher Risiken und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung, die Projob den Vorgaben der EU-Kommission entsprechend durch den Kreistag mit diesen Aufgaben zu betrauen. Vorab wird die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zur Minimierung steuerlicher Risiken einer Betrauung empfohlen.

Mit der Einholung einer entsprechenden Auskunft wurde E&Y mittlerweile beauftragt, die Betrauung der Projob soll im Kreistag am 04.10.2016 erfolgen.

RTKT:

Bei der RTKT ist durch die Zahlungen, welche im Rahmen der Marketingvereinbarung seitens der Holding an die RTKT geleistet werden, gfls. eine indirekte Beihilfeproblematik zu sehen, indem mögliche Gewinnausschüttungen der Holding an den RTK um die geleisteten Zahlungen verringert werden. Da eine Gewinnausschüttung der Holding an den RTK bisher aus steuerlichen Gründen nie erfolgt ist (jede Ausschüttung würde mit 25 % Abgeltungssteuer belastet) sind beihilferechtliche Risiken zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch sollten sich diese gemäß Einschätzung CO in vertretbaren Rahmen bewegen. Zudem trägt der Verbleib des Gewinnes in der Gesellschaft dazu bei, dass die Holding entsprechend auf externe Finanzierungen verzichten kann.

VHS:

Zur Minimierung beihilferechtlicher Risiken und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung der VHS, ist lt. E&Y zu empfehlen, diese ebenfalls nach den Vorgaben der EU-Kommission durch den Kreistag zu betrauen. Vorab wird die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zur Minimierung steuerlicher Risiken einer Betrauung empfohlen.

Mit der Einholung einer entsprechenden Auskunft wurde E&Y mittlerweile beauftragt, die Betrauung der VHS soll im Kreistag am 04.10.2016 erfolgen.

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, Diakonisches Werk und Lebensraum Rheingau:

Solange die Zuschussverwendung weiterhin per jährlichen Verwendungsnachweis nachgewiesen und Eigenmittel eingebracht werden, dürften beihilferechtliche Risiken nur sehr gering sein, so dass sich diesbezügliche Zahlungen des RTK an entsprechende Einrichtungen als unproblematisch darstellen.

Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien (KEE):

Aufgrund der Fraglichkeit der Teilnahme am Markt und der geringen Förderhöhe sind die Zahlungen an das KEE beihilferechtlich als unproblematisch einzuschätzen.

Zweckverband Naturpark Rheingau-Taunus:

Da die an den Verband gezahlte Verbandsumlage unter dem Aspekt der Förderung bestimmter touristischer Infrastruktur zu sehen ist, die nach Ansicht der EU-Kommission nämlich dann nicht beihilferelevant ist, wenn sie nicht wirtschaftlich und nicht einnahmeschaffend sind (so z.B. Erhaltung bzw. Unterhaltung von Rad- und Wanderwegen, Badestellen, öffentliche Toiletten), ist die Verbandsumlage beihilferechtlich als unproblematisch einzustufen.

Festzuhalten ist auch, dass Zahlungen, die im Rahmen von Vergabeverfahren oder Inhousevergaben seitens des RTK an Aufgabenträger oder Beteiligungsgesellschaften erfolgen, derzeit EU-beihilferechtlich nicht zu beanstanden sind, solange die entsprechenden vergaberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Albers)
Landrat